BESCHLUSS

vom 25. Februar 1964

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Einfuhrzölle für bestimmte tropische Erzeugnisse

(64/352/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie auf den Beschluß des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben untereinander die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auf.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt gleichzeitig mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie mit dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu* veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

ANHANG

Liste der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung
08.01 C	Ananas
ex 08.01 D	Kokosnüsse (getrocknete Schnitzel)
09.01 A I *a*	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert
09.02 B	Tee, außer in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger
09.04 A I	Pfeffer der Gattung „Piper", weder gemahlen noch sonst zerkleinert
09.05	Vanille
09.07 A	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
ex 09.08 A II	Muskatnüsse, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, außer zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet